

SG_GERICHTE IV 2017/177 vom 26. November 2018

SG Gerichte, 2018-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV_2017_177

FR: SG_GERICHTE IV 2017/177 du 26 novembre 2018

IT: SG_GERICHTE IV 2017/177 del 26 novembre 2018

Regeste

Art. 28 IVG. Wiederanmeldung. Rentenanspruch. Beweiswürdigung Gutachten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. November 2018, IV 2017/177).

Erwägungen

E. 13

April 2016 (IV-act. 182-16 ff.), worin er dem MEDAS-Gutachten deutlich widersprochen habe (act. G 1, Rz 3.13.3) und auf die Einschätzung von med. prakt. G.____ vom 5. April 2016 (IV-act. 182-20 ff.; vgl. act. G 1, Rz 3.13.5). Soweit Dr. F.____ gegen die psychiatrische Beurteilung im Gutachten der MEDAS Bern vorbringt, mit den Berichten des behandelnden med. prakt. G.____ seien anhaltende und rezidivierende depressive Episoden nachgewiesen, übersieht er das Folgende: Es ist gerade Zweck einer Begutachtung, die vorbestehende medizinische Aktenlage nicht unbesehen zu übernehmen, sondern sich damit - soweit angemessen - kritisch auseinanderzusetzen. Nichts anderes kann auch für die Selbsteinschätzung und das Verhalten eines Exploranden gelten. Der psychiatrische Gutachter hat sich eingehend mit den © Kanton St.Gallen 2026 Seite 7/13 Publikationsplattform St.Galler Gerichte Vorakten, insbesondere dem Austrittsbericht von med. prakt. G.____ vom 9. Juli 2013, auseinandergesetzt (IV-act. 173-48). Gestützt auf die eigene persönliche Untersuchung und unter Einbezug der zahlreichen Inkonsistenzen bzw. in Berücksichtigung einer objektiven, von der Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers unabhängigen Ressourcenprüfung hat er nachvollziehbar dargelegt, dass aus psychiatrischer Sicht keine ausgeprägten, diagnoserelevanten Befunde erhoben worden seien (IV-act. 173-48 f.). Aus dem gesamten Gutachten der MEDAS Bern ergeben sich zahlreiche Auffälligkeiten und Inkonsistenzen (IV-act. 173-17 oben; betreffend behaupteter vollständiger Unfähigkeit zur Mithilfe im Haushalt siehe IV-act. 173-20; zur schlechten Befundkonsistenz siehe auch IV-act. 173-21 f.). Solche lassen sich auch den Vorakten entnehmen (IV-act. 8-21 [selbstlimitierendes Verhalten]; IV-act. 8-28 f. [Diskrepanzen und erhebliche Symptomausweitung]; IV-act. 10-1; IV-act. 97-12 oben; IV-act. 97-14 oben; IV-act. 97-15 Mitte [Ziff. 5.5]; IV-act. 97-18 oben; zur sehr tiefen Selbsteinschätzung siehe IV-act. 97-11 unten, IV-act. 97-13 Mitte und IV-act. 97-19). Die Gutachter legten nachvollziehbar dar, dass sich der Beschwerdeführer in die Krankheit geflüchtet habe (IV-act. 173-20 Mitte; zur narzisstischen Kränkung siehe IV-act. 173-20 unten; ausführlich zum "Krankenrollenverhalten" siehe IV-act. 173-49 oben), wobei teilweise bewusste aggravatorische Anteile bestünden und sich teilweise auch appellativ vorgebrachtes Schon- und Vermeidungsverhalten gezeigt habe (IV-act. 173-20 unten und IV-act. 173-21). Zudem wiesen sie auf die Bedeutung krankheitsfremder psychosozialer Anteile und soziokultureller Faktoren für die Aufrechterhaltung der Symptomatik hin (IV-act. 173-21). Daher und gestützt auf die umfassende objektive Ressourcenprüfung (siehe IV-act. 173-21

Mitte), worauf verwiesen wird, gelangte der psychiatrische Gutachter einleuchtend zum Schluss, dass keine relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit begründet werden könne. Weder Dr. F.____ noch med. prakt. G.____ nahmen in ihren Beurteilungen eine objektive, von den Leidensangaben und der Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers unabhängige Prüfung seiner Ressourcen vor. Zumindest ist eine solche nicht erkennbar. Sie setzen sich zudem nicht mit den zahlreichen Inkonsistenzen oder Aggravationstendenzen auseinander. Vielmehr scheinen ihre Beurteilungen auf einer mehr oder weniger unbesehenen Übernahme der Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers zu gründen. Unter diesen Umständen vermögen sie den Beweiswert der gutachterlichen Beurteilung nicht zu erschüttern. Im Übrigen hat med. prakt. G.____ im Austrittsbericht vom 9. Juli 2013 ebenfalls zahlreiche psychosoziale Umstände beschrieben (finanzielle © Kanton St.Gallen 2026 Seite 8/13

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Umstände; Kränkung infolge Verhaltens der Kinder; angespannte familiäre Verhältnisse; Zukunftssorgen; IV-act. 127-3 f.). Allerdings begründete er nicht schlüssig, dass diese Umstände zu einer eigenständigen krankheitswertigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit führen, wie sie vom psychiatrischen Gutachter der MEDAS Bern verneint wird. Bereits anlässlich der Verlaufsbeurteilung durch die MEDAS Ostschweiz beklagte der Beschwerdeführer, dass sich die psychische Situation, seitdem er vom Sozialamt abhängig sei, verschlechtert und er Zukunftsängste habe (IV- act. 97-20 unten). Der psychiatrische Gutachter der MEDAS Ostschweiz verneinte indes, wie später sein Kollege der MEDAS Bern, dass daraus eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit resultierte (IV-act. 97-25). 2.1.5 Ausserdem bemängelt der Beschwerdeführer, die Ausführungen von Dr. B.____ vom 2. Mai 2016 seien in der Stellungnahme der MEDAS Bern vom 15. März 2017 und von der Beschwerdegegnerin nicht berücksichtigt worden (act. G 1, Rz 3.13.3). Gleiches gelte hinsichtlich der Stellungnahme von med. prakt. G.____ vom 5. April 2016 (act. G 1, Rz 3.13.5). Die Stellungnahme der MEDAS Bern vom 27. September 2016 nimmt ausdrücklich sowohl auf den Bericht von med. prakt. G.____ vom 5. April 2016 (IV-act. 195-2, 1. Abschnitt unter "Stellungnahme Herr H.____") als auch auf den Bericht von Dr. B.____ vom 2. Mai 2016 (IV-act. 195-2 Mitte) Bezug. Der Beschwerdeführer legt weder dar noch ist erkennbar, weshalb eine weitere Auseinandersetzung in der späteren Stellungnahme vom 15. März 2017 erforderlich gewesen wäre. Ohnehin gehen aus den beiden Berichten der behandelnden Ärzte, die nicht auf einer objektiven Ressourcenprüfung beruhen, keine objektiven Hinweise hervor, welche das Gutachten der MEDAS Bern nachträglich in Zweifel ziehen liessen. 2.2 Nach der Auffassung des Beschwerdeführers lässt die Bemerkung im MEDAS- Gutachten, dass von einer gewissen Rentenbegehrlichkeit gesprochen werden könne, "die Vermutung einer Voreingenommenheit des Gutachters als gerechtfertigt erscheinen", was den Beweiswert des Gutachtens mindere (act. G 1, Rz 3.13.2). Dieser Vorwurf ist unbegründet. Denn die Angabe einer "gewissen Rentenbegehrlichkeit" stammt nicht von den Gutachtern der MEDAS Bern selbst, sondern hat allein im Rahmen der Wiedergabe der RAD-Anfrage vom 19. Februar 2015 (IV-act. 166-1 unten) Eingang in das Gutachten gefunden (IV-act. 173-3 unten). Sie ist daher von vornherein nicht geeignet, eine Voreingenommenheit seitens der Gutachter der MEDAS Bern zu begründen. Im Übrigen sprach med. prakt. G.____ im Austrittsbericht vom 9. Juli 2013 © Kanton St.Gallen 2026 Seite 9/13

Publikationsplattform St.Galler Gerichte u.a. von einer "Traumatisierung durch die Verweigerung von ihm [dem Beschwerdeführer] als zustehend geglaubten Existenz sichernden Versicherungsleistungen" (IV-act. 127-5). Allein schon vor diesem Hintergrund erscheint die im Gutachten (bloss) wiedergegebene Aussage auf eine "gewisse Rentenbegehrlichkeit" zumindest vertretbar. 2.3 Der Beschwerdeführer wirft den Gutachtern der MEDAS Bern zudem vor, zu Unrecht auf fremdanamnestiche Angaben und Erkundigungen bei der Klinik D.____ verzichtet zu haben (act. G 1, Rz 3.13.5; act. G 7, Rz 3.1 und Rz 3.3). Die Gutachter der MEDAS Bern hatten aufgrund der ihnen vorliegenden Akten und der persönlichen Angaben des Beschwerdeführers (siehe etwa IV-act. 173-13 und IV-act. 173-45 f.) bereits einlässliche Kenntnis von seiner Alltagsgestaltung und den psychosozialen Umständen. Angesichts der hohen Krankheitsüberzeugung des Beschwerdeführers und der zahlreichen Inkonsistenzen in seiner Leidenspräsentation (siehe vorstehende E. 2.1.4) erscheint zudem fraglich, ob durch fremdanamnestiche Abklärungen in seinem Umfeld überhaupt aussagekräftige, unverzerrte Informationen hätten eingeholt werden können. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Gutachter im Schreiben vom 27. September 2016 verwiesen werden (IV-act. 195-3). Den Gutachtern waren die medizinischen Berichte der D.____ bekannt (siehe vorstehende E. 2.1.2 und die dortigen Aktenverweise). Es wird vom Beschwerdeführer weder konkret dargelegt noch ist ersichtlich, dass sich über die aktenkundigen Berichte der Klinik D.____ hinaus durch zusätzliche Erkundigungen relevante Informationen hätten gewinnen lassen. Der Verzicht der Gutachter darauf sowie auf weitere fremdanamnestiche Abklärungen ist daher zumindest vertretbar. 2.4 Ferner ist der Beschwerdeführer gestützt auf die Diagnosestellung von med. prakt. G.____ der Auffassung, er leide an einer somatoformen Schmerzstörung (act. G 7, Rz 3.3). In der Stellungnahme der MEDAS Bern vom 27. September 2016 wird ausführlich und in Diskussion der Vorakten begründet, weshalb die Kriterien für eine entsprechende Diagnosestellung nicht erfüllt sind (IV-act. 195-2 f.). Bereits zuvor legte der psychiatrische Experte im Gutachten der MEDAS Bern unter Hinweis auf das "Krankenrollenverhalten" sowie die mindestens teilweise bewussten aggravatorischen Anteile plausibel dar, weshalb keine somatoforme Schmerzstörung vorliegt. Weder aus der Stellungnahme von Dr. F.____ vom 13. April 2016 (IV-act. 182-16 ff.) noch derjenigen von med. prakt. G.____ vom 5. April 2016 (IV-act. 182-20 ff.) ergeben sich wesentliche © Kanton St.Gallen 2026 Seite 10/13

Publikationsplattform St.Galler Gerichte objektive Gesichtspunkte, welche der psychiatrische Gutachter der MEDAS Bern ausser Acht gelassen hätte. Vielmehr gehen ihre abweichende Diagnosestellung und Einschätzung in einer anderen Würdigung des Sachverhalts auf, ohne dass sie auf die ausgewiesenen Inkonsistenzen eingehen. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Gutachter der MEDAS Bern einen Spannungskopfschmerz diagnostizierten (IV-act. 173-23), was einen Ausschlussgrund für die Diagnose einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung (ICD-10: F45.4) darstellt (DILLING/ MOMBOUR/SCHMIDT [Hrsg.], Internationale Klassifikation psychischer Störungen, ICD-10 Kapitel V (F), Klinisch-diagnostische Leitlinien, 10. Auflage, 2015, S. 234). 2.5 Bei der Würdigung des Gutachtens der MEDAS Bern vom 26. Februar 2016 (IV-act. 173) fällt ins Gewicht, dass es auf eigenständigen, polydisziplinären Abklärungen beruht und für die streitigen Belange umfassend ist. Es bestehen ferner keine Anhaltspunkte dafür, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden wären. Die Gutachter der MEDAS Bern haben plausibel dargelegt, dass die von Inkonsistenzen und

Diskrepanzen geprägte tiefe Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers und die von ihm eingenommene Krankenrolle keine gesundheitliche Beeinträchtigung mit Auswirkung auf die Arbeitsunfähigkeit darstellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 3. September 2018, 9C_234/2018, E. 6.3). Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, die Beweiskraft des Gutachtens bzw. der darin enthaltenen Arbeitsfähigkeitsschätzung (80%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten; 100%ige Arbeitsunfähigkeit während des stationären Aufenthalts vom 13. März bis 5. Juli 2013; IV-act. 173-24 und IV-act. 173-27) in Frage zu stellen. Diese Arbeitsfähigkeitsschätzung ist mit derjenigen gemäss Vorgutachten der MEDAS Ostschweiz vom 27. Februar 2009 und 1. März 2012 vereinbar, worin eine höchstens 70%ige Arbeitsfähigkeit bescheinigt wurde (IV-act. 25-16 und IV-act. 97-29). Zumindest vermag die geringe Differenz von höchstens 10% keinen Mangel am Gutachten der MEDAS Bern zu begründen. Es besteht demnach kein Anlass für weitere Abklärungen. Für die Prüfung des Rentenanspruchs ist es im Übrigen nicht wesentlich, ob der Bestimmung des Invalideneinkommens eine 70%ige oder 80%ige Arbeitsfähigkeit zugrunde gelegt wird (siehe nachfolgende E. 3). 3. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 11/13

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Bei der Bestimmung des Invaliditätsgrads besteht kein Anlass von dem vom Bundesgericht im Urteil vom 23. Dezember 2014, 9C_630/2014, vorgenommenen Einkommensvergleich abzuweichen, sodass bei einer 80%igen Arbeitsfähigkeit ein Invaliditätsgrad von abgerundet 25% ($(\text{Fr. } 64'350.-- - \{\text{Fr. } 59'979.-- \times 0.8\}) / \text{Fr. } 64'350.--$; vgl. den Einkommensvergleich im Entscheid des Versicherungsgerichts vom 8. Juli 2014, IV 2012/468, E. 2.8, IV-act. 130-12 unten) bzw. bei einer 70%igen Arbeitsfähigkeit ein 35%iger Invaliditätsgrad resultiert (IV-act. 143-4). 4. 4.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Sie ist dem unterliegenden Beschwerdeführer vollumfänglich aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien. 4.3 Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der Staat bezahlt zuzufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers pauschal mit Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 12/13

Publikationsplattform St.Galler Gerichte 4.4 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Entscheid im

Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- zufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zufolge unentgeltlicher Rechtsverteistandung mit Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). © Kanton St.Gallen 2026 Seite 13/13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.